



# Fachteil Schätzung von Kulturschäden

Zürcher Bauernverband ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ 044 217 77 33 ■ www.zbv.ch

Neue Wegleitung des SBV für die Schätzung von Kulturschäden

## Umfassende und korrekte Ermittlung des Schadenersatzes

**Der Schweizer Bauernverband SBV hat kürzlich die neue Wegleitung für die Schätzung von Kulturschäden veröffentlicht. Diese Wegleitung dient als Grundlage für die Ermittlung des Schadenersatzes bei Kulturschäden. Solche Schäden können bei Bauarbeiten direkt (zum Beispiel beim Leitungsbau) oder indirekt (zum Beispiel bei Materialdepots), vorübergehenden Freizeit-Aktivitäten (bewusst oder unbewusst) etc. entstehen.**

### Einschränkung der Entschädigungsansätze

- Basis für jede Entschädigung von Kulturschäden – ob planbar oder unerwartet – ist eine gute Absprache zwischen Bewirtschafter/Eigentümer und der Bauherrschaft. Zu beachten sind bei allen publizierten Entschädigungsansätzen folgende Grundsätze und Einschränkungen:
- Basis der Berechnungen bilden die Erntewerte 2020 – je nach Anbausystem (BIO, ÖLN, IPS).
  - Die Ansätze entsprechen immer dem vollen Ertragsausfall; somit sind entsprechende Korrekturen je nach Fall vorzunehmen.
  - Im Futterbau wird auf den jeweiligen Wiesentyp sowie auf die tatsächlich ausgefallenen Nutzungen abgestützt.
  - Die Mehrwertsteuer wird nicht berücksichtigt. Diese muss aber mit einbezogen werden bei Mehrwertsteuerpflichtigen.
  - Folgeschäden sind nicht berücksichtigt, zum Beispiel bei Bodenverdichtungen.
  - Mehrkosten für Futterersatz, falls teurer als Entschädigung.
  - Bei kleinen Parzellen (< 20 Aren) ist die Entschädigung zu verdoppeln.
  - Eine mehrjährige Beanspruchung ist separat zu berücksichtigen.
  - Für Spezialkulturen gelten teilweise andere Wegleitungen (Bewertung der Obstkultur) und es sind Spezialisten beizuziehen.

### Ermittlung der Schäden

Es sind drei «Schadentypen» zu unterscheiden:

- a) Kulturschäden, abzüglich eingesparter Erntekosten
- b) der dadurch entstehende Mehraufwand
- c) sowie der Verlust von Beiträgen

Dabei lassen sich vier Fälle differenzieren, je nach Kultur und Zeitpunkt der Schädigung:

1. Eine Nachsaat der gleichen Kultur ist möglich, was bei Kunst- und Naturwiesen üblich ist.
2. Ersatzansaat einer anderen Kultur, wenn das u.a. die Fruchtfolge zulässt
3. Es lässt sich eine Deckfrucht finden
4. Es lässt sich keine Deckfrucht finden: Dann ist der volle Erntewert zu entschädigen, reduziert durch wegfallende Erntekosten

### Weitere Entschädigungen

Neben den Kulturschäden können besondere Mehraufwendungen bei Auffüllungen, Deponien, schlechtem Erdmaterial etc. entstehen. Dieser Mehraufwand an Arbeit, Maschinen und Material ist aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse zusätzlich zu entschädigen. Für die Arbeiten sind Stundenlöhne zwischen 59.– und 70.– Fr. vorzusehen. Für den Maschineneinsatz ist auf die Publikation von agroscope abzustützen.

Je nach Situation ist zudem ein Zuschlag für die «Duldung eines Kulturschadens» gerechtfertigt. Profitiert die Bauherrschaft von einem nahen Deponieplatz auf dem Landwirtschaftsland, so ist dieser Vorteil mit dem Geschädigten zu teilen. Sollten sogar die Bedingungen für Direktzahlungen durch einen Kulturschaden verletzt werden, ist auch dieser Verlust auszugleichen.

Das ZBV-Beratungsteam hat langjährige Erfahrungen in der Schätzung und Abwicklung von solchen Kulturlandschäden.

■ René Bünter, ZBV-Beratungsteam



Die gegenseitige Absprache aller Parteien auf der Basis der «Wegleitung für die Schätzung von Kulturschäden» des SBV schafft Klarheit und erspart späteren Ärger. Bild: René Bünter

## Interview zum Fachteil

**Herr Streit, welche Kulturschäden werden beim SBV am meisten zur Beurteilung gemeldet?**

Über die Häufigkeit von Schadensschätzungen je Kultur gibt es keine Statistik. Die Erfahrung zeigt aber, dass nicht die Kultur, sondern eher das Ausmass und die Komplexität zu einer Schätzung des Kulturschadens durch Agriexpert führt. Wenn z. B. durch einen Leitungsbau über eine längere Strecke mehrere Grundeigentümer betroffen sind, ist es aus der Sicht des Unternehmers hilfreich, wenn er für die Schadensschätzung einen landwirtschaftlichen Fachexperten beauftragen kann. Im Vergleich zu den Baukosten des ganzen Projektes machen die Entschädigungen für den Kulturschaden häufig eher einen geringen Anteil aus. Für einfache Fälle bietet die Wegleitung genügend Hilfe, einen Schaden aufgrund korrekter Zahlen einvernehmlich bereinigen zu können.

**Wie gehen Sie selber bei der Erfassung vor?**

Wenn ein Schaden vor Ort beurteilt werden muss, dann ist eine rasche und gründliche Aufnahme vor Ort der wichtigste Teil. Einerseits sind den Beteiligten die Umstände noch präsent, andererseits will der Landwirt den Schaden ja möglichst schnell wieder beheben. Bei der Schadenaufnahme achte ich darauf, dass ich möglichst viele Details zur Kultur (Sorte, Verwendung, geleistete Vorarbeiten usw.) aufnehmen kann. Dann sollte idealerweise mit dem Landwirt der durch den Schaden verursachte Wegfall des Ernteertrags abgeschätzt werden. Weiter sollte geklärt werden, ob der Schaden noch weitere Auswirkungen hat. Führt der Schaden dazu, dass der Landwirt Futter zukaufen muss? Gibt es Probleme, wenn der die Fläche nicht mehr

**Ruedi Streit**

Schaden-Experte  
Ruedi Streit arbeitet beim Schweizer Bauernverband, Agriexpert, als Schätzungsexperte



«Korrekte Erfassung und transparente Schadenberechnung als Grundlage für eine faire Entschädigung.»

beweiden kann? Sind neben einer allfälligen Nachsaat und Unkrautbekämpfung andere besondere Nacharbeiten zu erwarten? Nicht vergessen gehen, darf die Frage, ob durch den Schaden Direktzahlungen wegfallen.

**Die Wegleitung soll als Grundlage für die Verständigung der Parteien helfen. Wie oft geschieht es, dass sich die Parteien nicht finden können und der Schadenfall zu einem Streitfall wird?**

Dazu gibt es keine Statistik, da wir ja die Anzahl der tatsächlichen Fälle, die ohne unseren Beizug vor Ort gelöst werden, nicht kennen. In meiner Erfahrung gibt es nur wenig Fälle, bei dem dann der Landwirt als Geschädigter ein Gerichtsverfahren einleiten musste. Es gibt aber Fälle, bei denen Agriexpert für eine Beurteilung angefragt wird, weil in einem ersten Schritt keine Einigung erzielt werden konnte. Solche Fälle haben aber die Schwierigkeit, dass der Schaden bereits einige Zeit zurückliegt und nicht mehr selber besichtigt werden kann. Weiter gibt es Fälle, bei denen während eines grösseren Projektes (z.B. Strassenbauprojekt, Eisenbahnprojekt) ein Kulturschaden entsteht, über den

dann im Schätzungsverfahren entschieden werden muss, weil sich die Parteien über das ganze Projekt im Streit liegen.

**Nach Ihrer Erfahrung: Wie enden solche Gerichtsfälle? Kann ein Geschädigter seine Ansprüche dank dieser Wegleitung durchsetzen?**

In der Wegleitung werden die Erntewerte von verschiedenen Kulturen ausgewiesen. Diese Erntewerte werden jährlich geprüft und entsprechend den veränderten Preis- und Kostenverhältnissen angepasst. Daher sind die Entschädigungsansätze sowohl bei den Landwirten wie auch bei den Unternehmern und Projektleitern anerkannt. Dies ist auch der Grund, dass die Entschädigungsansätze beispielsweise in einem Schätzungsverfahren bei Enteignungen anerkannt werden. Kann ein Landwirt aber nachweisen, dass sein Schaden grösser ist als die Entschädigungsansätze, dann wird der Entschädigungsbeitrag auf den effektiven Schaden festgelegt. Nicht die Wegleitung ist entscheidend, sondern der Schaden. Die Wegleitung hilft dem Landwirt aber, dass er seinen Schaden nicht in jedem Fall belegen muss. ■



## Kommentar der Woche

Zürcher Bauernverband ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ www.zbv.ch

## Bürokratie bei Bund, Kantonen und Gemeinden

Dieses etwas ergänzte deutsche Sprichwort kennen wir alle und täglich werden wir damit konfrontiert (siehe Zitat rechts). Neue Gesetze und Vorschriften benötigen rund 8000 Seiten Papier pro Jahr, das sind 20 Seiten pro Tag. Manchmal entsteht das Gefühl, Papier sei wichtiger als Menschen, Tiere und mindestens jene Pflanzen, aus denen es gemacht wird. Natürlich soll dies nicht so sein, jedes Formular hat ja seine Berechtigung. Versäumen wir aber eines davon, hat das nicht selten Sanktionen zur Folge. So ist unser Verhältnis zu diesen Papieren nicht ganz ungetrübt, und wenn unsere Politiker vor den Wahlen versprechen, sie seien gegen mehr Bürokratie, dürften sie streng genommen auch keine neuen Gesetze verabschieden oder müssten im Gegenzug alte abschaffen.

In zwanzig Jahren Politik habe ich derartige Vorgänge leider nie erleben dürfen – die Regelungsdichte nimmt, im Gegenteil, immer mehr zu.

Ende des letzten Jahrhunderts, als der Computer Einzug hielt, sprachen alle vom papierlosen Büro. Wir wurden eines Besseren belehrt. Ein Papier hier, ein Formular dort, ein Merkblatt

für dieses und jenes – der Durchblick wird je länger, je schwieriger. Der Computer verhilft allen Befähigten zu einer korrekten Datenablage, aber die Zeit, die wir im Büro, am Bildschirm und am Schreibtisch verbringen, wird von Jahr zu Jahr mehr.

Fast jedes Papier muss am Ende auch abgelegt und eventuell sogar für die Nachwelt aufbewahrt werden. Unser Kanton hat seit 1837 ein Staatsarchiv. Es wächst ständig und immer schneller.

Pro Jahr benötigen wir derzeit rund 1000 Laufmeter, sprich: einen ganzen Kilometer für zu lagernde Akten. 2019 wurde ein Neubau eingeweiht. Er kostete 25 Millionen Franken und wird innerhalb von maximal 16 Jahren wieder voll sein.

Ich bin glücklich, dass die Gesetzesvorlage zum Hüten von Grosskindern vor einigen Jahren nicht zustande kam. Nicht, weil ich meine, dass diese erfüllende Aufgabe nicht sehr anspruchsvoll ist.

Aber weil ich weiss, dass auch unter Einsatz von sehr viel Papier der gesunde Menschenverstand und die Erfahrung nie ordentlich abgebildet werden

«Von der Wiege bis zur Bahre, füllt der Schweizer Formulare. Und es werden immer mehr, nur darüber klagen, hilft nicht sehr.»

können. Eigenverantwortung darf nicht an immer neue Gesetze delegiert werden. Wenn wir etwas gegen die zunehmende Flut unternehmen möchten, können wir das bei Abstimmungen und Wahlen tun.

Ich wünsche uns allen die Kraft und den Mut, Dinge zu ändern, die wir ändern können. Die Gelassenheit, Dinge hinzunehmen, die wir nicht ändern können und die Weisheit, das eine vom andern zu unterscheiden. ■

Theresia Weber-Gachnang  
Uetikon am See

